

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. März 2006

Nr. 12/2006

Inhalt:

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen
wissenschaftlichen Einrichtung**

Zentrum für Sensorsysteme (ZESS)

**der
Universität Siegen**

Vom 21. März 2006

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

Zentrum für Sensorsysteme (ZESS)

der Universität Siegen

Vom 21. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Sensorsysteme (ZESS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen gemäß § 29 HG.
- (2) Das ZESS soll durch interdisziplinäre Kooperation mit anderen Forschergruppen und mit der Industrie auf dem Gebiet der innovativen Sensorik, der intelligenten Sensorsysteme und der sensorgestützten Prozesse arbeiten. Es soll durch Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklungen zur Lösung ausgewählter, aktueller Aufgabenstellungen beitragen. Ziel ist ein hoher Selbstfinanzierungsanteil durch Drittmittelprojekte.
- (3) Aufgaben des ZESS sind insbesondere:
 - a) Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben in Kooperation mit der gewerblichen Wirtschaft sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den o. a. Gebieten. Die beteiligten, durch ZESS-Mittel unterstützten Hochschulinstitute, stellen ihr Wissen und ihre Erfahrungen den ZESS-Projekten aktiv zur Verfügung.
 - b) Forschungs- und Technologietransfer in die Anwendung und in die universitäre Lehre und Weiterbildung.
 - c) Durchführung und Koordination von Weiterbildungs- und Beratungsaktivitäten.
 - d) Operationelle Betreuung und Koordination strukturierter Forschungs- und Promotionsprogramme

§ 2

Mitglieder des ZESS

- (1) Mitglieder sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die im ZESS an Projekten arbeiten, die nach Aufgabenstellung, Zielsetzung und organisatorischem Ablauf dem ZESS zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn an keinem einschlägigen Projekt mehr gearbeitet wird. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der angemeldeten und laufenden Projekte (§ 4 Abs. 1 und 2).
- (2) Projektbereichsleiter sind in der Regel Professoren, die vom Vorstand als solche benannt werden. Andere qualifizierte Mitglieder des ZESS können ebenfalls die Funktion eines Projektbereichsleiters übernehmen.
- (3) Assoziierte Mitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und nach Entscheidung des Vorstands in einen Schwerpunkt des ZESS aufgenommen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sind aber in Fragen eigener Projekte stimmberechtigt.

§ 3

Organe des ZESS

Organe des ZESS sind der Vorstand und die/der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Leitung

- (1) Die Leitung des ZESS obliegt einem Vorstand. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Abs. 3 HG die Mehrheit innerhalb des Vorstandes stellen. Dem Vorstand gehören alle Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die letztgenannten beiden Gruppen entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von Gruppen internen Wahlen innerhalb des ZESS. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er entscheidet über Anträge auf Bearbeitung von Projekten im ZESS.
 - b) Er entscheidet über die Mitgliedschaft im ZESS.
 - c) Er entscheidet über die Verwendung der dem ZESS zugewiesenen Mittel.
 - d) Er wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Vorstands entgegen.
 - f) Er entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats und des Industriellen Beirats.
 - g) Er wählt zur Organisation der Forschungsarbeiten im ZESS Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, die ein fachlich konsistentes Gebiet innerhalb des ZESS vertreten, eigenverantwortlich Drittmittel einwerben und vom ZESS geeignet unterstützt werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Vorstands vertritt das ZESS nach außen, er lädt zu Vorstandsitzungen ein und er leitet die Vorstandsitzungen.
- (4) Nach der Pensionierung von Vorstandsmitgliedern können diese durch Vorstandsbeschluss als „Senior Members“ im Vorstand aufgenommen werden, wenn sie an einem Projekt im ZESS arbeiten. Sie können an Vorstandsitzungen beratend teilnehmen. Darüber hinaus können sie auf Anforderung des Vorstandes mediatorisch tätig werden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des ZESS (Geschäftsführender Vorstand). Der Geschäftsführende Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des ZESS unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes und der fachlichen Verantwortung der Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter. Er entscheidet über den Einsatz des wissenschaftlichen Personals soweit es nicht einer Projektbereichsleiterin oder Projektbereichsleiter durch den Vorstand zugeordnet ist. Für diese Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Dieselbe Verpflichtung besteht seitens des Geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Rektorat.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Berechtigung erteilen, unbeschadet seiner übrigen Aufgaben eigenverantwortlich Projekte durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das ZESS in Belangen der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abläufe und ist unter der Verantwortung des Geschäftsführenden Vorstandes für das ZESS-Personal (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) zuständig. Sie/Er sorgt für die Durchführung der Aufgaben des ZESS unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes und der fachlichen Verantwortung der Projektbereichsleiter hinsichtlich der Projektdurchführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Beiräte

Bei seinen Entscheidungen über Forschungsschwerpunkte und Projekte sowie Großinvestitionen lässt sich der Vorstand durch zwei Beiräte beraten, einen Wissenschaftlichen Beirat und einen Industriellen Beirat (früher „Regionaler Beirat“).

1. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand mehrheitlich gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstandsvorsitzende des ZESS lädt in Abstimmung mit den Sprechern der Beiräte zu den Beirätesitzungen ein.
3. Der Wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie bei der nationalen und internationalen Kooperation der Forschungsaktivitäten beraten.
4. Der Industrielle Beirat soll die besonderen Interessen der Region, insbesondere der regionalen Wirtschaft und der regionalen Institutionen im Blick auf die ZESS-Aktivitäten vertreten und den Vorstand entsprechend beraten.

§ 7

Nutzung

- (1) Die Einrichtungen und Gerätschaften des ZESS stehen zunächst den in § 2 genannten ZESS-Mitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des ZESS, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch das Rektorat überprüft werden kann.
- (2) Einrichtungen und Gerätschaften verbleiben, auch nach dem Ausscheiden von ZESS-Mitgliedern, grundsätzlich im ZESS.

§ 8

Finanzierung

Das ZESS finanziert sich im Wesentlichen aus Drittmitteln. Zur Unterstützung weist das Rektorat im Rahmen der leistungsorientierten Mittelverteilung eine Grundfinanzierung zu. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Vorstand nach Leistungskriterien.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23. Januar 2006.

Siegen, den 21. März 2006

Die Rektorin

gez. Th. Hantos

(Prof. Dr. Theodora Hantos)